Satzung Klinik-Clowns Aachen e.V.

§1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Klinik-Clowns Aachen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Klinik-Clowns Aachen e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet somit am 31. Dezember 2008.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird u.a. verfolgt durch:
- a) Förderung der Gesundheitsfürsorge mittels regelmäßiger Besuche von Klinik-Clowns in Krankenhäusern, insbesondere in Kinderkliniken, und Altenpflege-Einrichtungen
- b) Förderung und Unterstützung der Familien erkrankter Kinder
- c) Aufbau und Unterhalt regelmäßig tätiger Klinik-Clown-Gruppen, welche die Betreuung von Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitspflege aus medizinisch, psychologischen Sicht garantieren können, und auch außerhalb Aachens eingesetzt werden können.
- d) Unterstützung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung von Klinik-Clown-Gruppen verwirklicht.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Verwendung des Vermögens für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, namentlich der Finanzierung

und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Klinik-Clowns, gewährleistet. Dies können Insbesondere Klinik-Clowns Gruppen sein, die in anderen Städten ihren Wirkungskreis entfalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder (aktive Mitglieder), Fördermitglieder (passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, Informationen über die Entwicklung und die Arbeit des Vereins. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen will. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- 2. Mitglied sowohl aktives als auch passives Mitglied, sowie Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter um Mitglied zu werden.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sollen insbesondere Personen sein, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient machen oder gemacht haben.
- 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Im Aufnahmeantrag ist bereits kenntlich zu machen, ob ein Vereinsbeitritt als stimmberechtigtes Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Durch die Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem und billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Ablehnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Die Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, einen jährlichen Förderbeitrag zumindest in Höhe des Jahresbeitrags der stimmberechtigten Mitglieder dem Verein zugute kommen zu lassen. Sollten darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, wird dies im Aufnahmeantrag entsprechend kenntlich gemacht. Die Zahlung der Fördermitglieder kann als Spende deklariert werden.

6. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende des laufenden Kalenderjahres, werden keine anteiligen Mitgliedsbeiträge erstattet.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Die stimmberechtigten aktiven Mitglieder sind gehalten, durch ihre tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen zur Funktion der Organe des Vereins.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Beirat kann durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretung des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.000 oder einer Vertragslaufzeit von mehr als 6 Monaten die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Ausarbeitung der Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl des Vorstands erfolgte. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Der Beirat

- 1. Laut §7 kann der Vorstand einen Beirat einrichten. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlen des Vorstandes gewählt werden.
- 2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 3. Der Beirat berät den Vorstand in allen erforderlichen Bereichen. Er wird mindestens zwei mal jährlich zur Vorstandssitzung geladen und erhält die Protokolle sämtlicher Vorstandssitzungen zur Einsicht.

§13 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Klinik-Clowns Aachen e.V. Nur ordentliche aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied der Klinik-Clowns Aachen e.V. einberufen und geleitet.
- 3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei

ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

- 4. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mit Ausnahme der Bestimmung zur Auflösung des Vereins.
- 8. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen. Demzufolge kann ein Beschluss der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 10. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl des Kassenprüfers
- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- ggf. Wahl der Beiräte
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- sonstige Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst

werden. In der Einladung ist der Zweck kenntlich zu machen. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wurde.

- 2. Die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Sofern weniger als 75% anwesend sind, muss die Mitgliederversammlung mit gleichem Tagesordnungspunkt erneut einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Auflösung wird gem. § 48 ff. BGB vollzogen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Verwendung des Vermögens für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, namentlich der Finanzierung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Klinik-Clowns, gewährlelstet.

Aachen, den 14.05.2008